

Reglement

der

Feuerwehr der Seegemeinden

Greppen, Vitznau und Weggis

vom

02. April 2002

Die Gemeinderäte von Greppen, Vitznau und Weggis

erlassen in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr der Seegemeinden vom 02. April 2002

als Reglement:

ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Greppen, Vitznau und Weggis nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde der Trägergemeinde Weggis besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4 Organisation

¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Weggis. Jede Vertragsgemeinde wählt ihre Mitglieder in die Feuerwehrkommission.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr der Seegemeinden.

Art. 5 Ausrüstung

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴ Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6 Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.
- ² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.
- ³ Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmierung

- ¹ Die Feuerwehr der Seegemeinden trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- ³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- ⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt einen allfälligen Pikettdienst.

Art. 8 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Sie besteht aus mindestens:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
 - c) je 2 Mitglieder aus jeder Vertragsgemeinde (Feuerwehrkommandant-Stv., Offiziere, höhere Unteroffiziere)
- ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Händen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c) Finanzgeschäfte:
 - Anträge zu Händen der Trägergemeinde:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen

d) Übrige Geschäfte:

- Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr
- Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
- Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Trägergemeinde
- Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
- Zuweisen von besonderen Chargen
- Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
- Durchführung von Entlassungen
- Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
- Vollzug der Disziplinar massnahmen

Art. 10 **Feuerwehrkommandant**

¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr der Seegemeinden. Er

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- f) erstellt das Arbeitsprogramm
- g) organisiert gegebenenfalls Pikettdienst
- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- k) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr

² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 **Offiziere, Höhere Unteroffiziere**

¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.

² Die Materialverwalter:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

- ³ Der Fourier:
- a) führt Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt Dienstbüchlein aus
 - d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
 - e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
 - f) erledigt Korrespondenzen (Wehrpflichtersatz usw.)
 - g) führt das Appellwesen

Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft

- ¹ Die Unteroffiziere:
- a) führen ihre Gruppe
 - b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 13 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

FEUERWEHRDIENST

Art. 15 Zweck und Organisation

- ¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
- a) Bränden und Explosionen
 - b) Elementarereignissen
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- ² Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalter bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie
- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze

Art. 16 Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.

³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 17 Absenzen

¹ Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³ Entschuldigungsgründe sind:
Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 18 Dispensationen

¹ Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, kann auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 19 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben in ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 20 Befreiung von der Ersatzabgabe

Auf Antrag der Feuerwehrkommission (mit Begründung) können die einzelnen Gemeinden aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach mindestens fünfzehn Dienstjahren von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreien.

Art. 21 Versicherung

¹ Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.

² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.

³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴ Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.

⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Art. 22 **Verpflegung**

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Trägergemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 23 **Nachbarhilfe**

¹ Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr der Seegemeinden ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr der Seegemeinden gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 24 **Einsatzleiter**

¹ Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung zu verhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 25 **Transportmittel**

¹ Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 26 **Veränderung des Schadenplatzes**

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 27 **Brandwache**

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 28 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

DISZIPLINARMASSNAHMEN UND BESCHWERDEVERFAHREN**Art. 29 Disziplinarmaßnahmen**

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.-- bestrafen.

Art. 30 Beschwerden

Die Zuständigkeit für das in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Beschwerdeverfahren wird wie folgt geregelt:

- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache eingereicht werden.
- ³ Gegen die Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis werden aufgehoben.

Art. 32 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft. Es unterliegt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis sowie der Gebäudeversicherung des Kanton Luzern. Diese Zustimmungen werden vorbehalten.

Art. 33 Hängige Verfahren

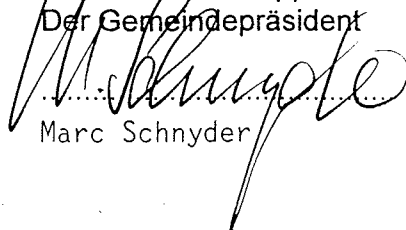
Die bei Inkrafttreten dieses Reglements allenfalls noch hängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen im Feuerwehrreglement der betreffenden Gemeinde zu behandeln.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

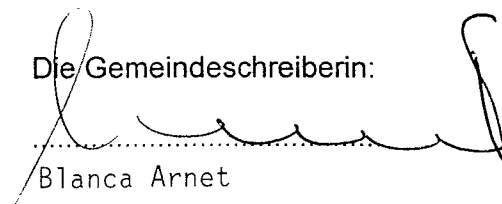
Greppen, den 02. April 2002



Gemeinderat Greppen
Der Gemeindepräsident

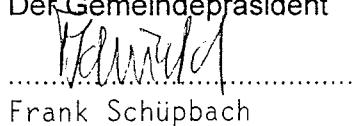

.....
Marc Schnyder

Die Gemeindeschreiberin:


.....
Blanca Arnet

Vitznau, den 02. April 2002

Gemeinderat Vitznau
Der Gemeindepräsident


.....
Frank Schüpbach

Der Gemeindeschreiber:


.....
Hansjörg Illi

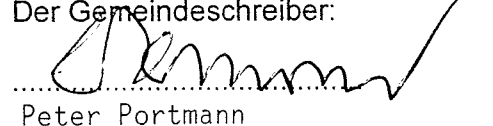
Weggis, den 02. April 2002



Gemeinderat Weggis
Der Gemeindepräsident


.....
Hans Bättig

Der Gemeindeschreiber:


.....
Peter Portmann

GENEHMIGUNGEN

Die Gemeindeversammlung von Greppen hat dieses Feuerwehrrglement an der Gemeindeversammlung vom ~~13. Mai 2002~~ genehmigt.

Die Gemeindeversammlung von Vitznau hat dieses Feuerwehrrglement an der Gemeindeversammlung vom ~~13. Mai 2002~~ genehmigt.

Die Gemeindeversammlung von Weggis hat dieses Feuerwehrrglement an der Gemeindeversammlung vom ~~6. Mai 2002~~ genehmigt.

Die Gebäudeversicherung hat diesem Feuerwehrrglement zugestimmt am **20. Juni 2002**


GVLK
GEBÄUDEVERSICHERUNG
DES KANTONS LUZERN

H. Stöckli

Verteiler:

Gemeinderat Greppen
Gemeinderat Vitznau
Gemeinderat Weggis
Gebäudeversicherung Luzern
Kommando Feuerwehr Seegemeinden



Anhang zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr der Seegemeinden

Gebührentarif für die Verrechnung von Dienstleistungen und Einsätzen der Feuerwehr der Seegemeinden

Der Gemeinderat der Trägergemeinde Weggis erlässt, auf Empfehlung der Feuerwehrkommission der Feuerwehr der Seegemeinden, gestützt auf den §§ 15 Abs 2 vom Reglement der Feuerwehr der Seegemeinden und dem §§ 94 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Luzern folgenden Gebührentarif als Anhang des Feuerwehrreglements. Der Gebührentarif berücksichtigt die Empfehlungen des Feuerwehrinspektorates des Kanton Luzern ([file:///C:/Users/AcPD.259/Downloads/Gebuehren-Tarife Feuerwehrinsatze Dienstleistungen%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/AcPD.259/Downloads/Gebuehren-Tarife%20Feuerwehreinsatze%20Dienstleistungen%20(1).pdf))

Art. 1

Grundsatz

Dieser Gebührentarif regelt die Kosten für verrechenbare Dienstleistungen und Einsätze der Feuerwehr der Seegemeinden. Bei Ereignissen, die von der Feuerwehr der Seegemeinden nicht mehr alleine bewältigt werden können, werden die Partnerorganisationen aufgeboden (Nachbarwehren, RD144, Polizei, Samariter und Zivilschutz) somit können zusätzliche Kosten anfallen die von den Partnerorganisationen je nach Gesetzeslage selbst in Rechnung gestellt werden.

Art. 2

Gebührentarif

Feuerpolizeiliche Massnahmen 1-2 Pers	Std je	CHF	60.00
Abnahme von Dekorationen, Aufbauten und Installationen, durch die Feuerwehr (ausgenommen für Vereine aus den Seegemeinden)			
Abnahme (Kontrolle) vor Beginn der Veranstaltung 2 Pers			
Unterstützung bei Eventdurchführung 1-2 Pers			
Bearbeitung Baugesuche, Begehungen vor Ort für Stellflächen, Sammelplätze und Rettungswege 1 Pers			
Ausbildung an Kleinlöschgeräten, Brandschutzschulungen, ca 4 Pers			
Grundpauschale (Ausbildung bei der Feuerwehr)	pro Halbtage	CHF	400.00
Grundpauschale (Ausbildung im Betrieb)	pro Halbtage	CHF	700.00
Bei einer grossen Anzahl Personen zusätzliches Personal nach Aufwand		Std / CHF	60.00
Evakuationsübungen			
Begleitung durch Feuerwehr (2 Kaderleute)	Pauschal	CHF	300.00
Auf Wunsch mit Bestätigung			
Einsatz weiterer Kaderleute (Beobachter)	Std	CHF	60.00
Schlüsselrohre 1 Pers			
Administrative Aufwendungen bei neuen Schlüsselrohren	pauschal	CHF	120.00
Neubestücken / Update eines Rohres, nach Aufwand	Std	CHF	60.00
Herstellerangabe nach Vereinbarung			



Einsätze

Brandmelde- und oder Sprinkleranlage

Gebühr bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit (eingedrückte Handtaster) mangelnde Instruktion, Anlagedefekte, fehlendes Personal, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben:

1. Alarm pro Kalenderjahr	CHF	200.00
2. Alarm pro Kalenderjahr	CHF	400.00
3. Alarm pro Kalenderjahr	CHF	600.00
Jeder weitere Alarm pro Kalenderjahr	CHF	1'000.00
Wird eine Mutwilligkeit wie z.B. abgeklebte Rauchmelder festgestellt, dann wird unabhängig von der Anzahl Alarme Franken fällig.	CHF	1'000.00

Technische Einsätze

Alle technischen Einsätze wie Liftrettungen, Fahrzeugbrände, Unfälle auf Strassen oder im Gelände, Sicherung von Gerüsten, Bergrettung, werden anhand der eingesetzten Arbeitsstunden

verrechnet	Std	CHF	60.00
------------	-----	-----	-------

Für Feuerwehrangehörige PAX werden die Unkosten verrechnet

Einsätze Zugunsten 144 oder REGA

Diese Einsätze werden nicht verrechnet, die Kosten sind in den Steuern Enthalten, und gelten als Service Publique.

Verpflegung bei Einsätzen

Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung nach Aufwand

Fahrzeuge

Einsatzfahrzeuge über 10 t	pro Einsatz	CHF	180.00
Einsatzfahrzeuge bis 10 t	pro Einsatz	CHF	120.00
Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t	pro Einsatz	CHF	60.00
Personenwagen	pro Km	CHF	0.70
Einsatz Drehleiter oder Hubretter wird direkt vom Stützpunkt verrechnet			
Diverse Anhänger	pro Einsatz	CHF	60.00

Geräte, siehe Empfehlung Gebäudeversicherung

Material

Die Finanziellen Aufwendungen für Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Abspermaterial usw

dazu kommt ein Zuschlag von 20% zur Abgeltung der Unkosten für Beschaffung, Lagerung und ständige Kontrolle

Finanzielle Aufwendungen für Materialersatz infolge

nach Aufwand



Feuerwehr der Seegemeinden
Greppen Weggis Vitznau

Beschädigung während des Einsatzes nach Aufwand

Die Vergütung von Personal, Fahrzeuge, Arbeitsgeräte

Und Material von Dritten z.B. Bagger

nach Aufwand

Personaleinsatz

Mannschaft pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt

Ortsfeuerwehr

Std

CHF

60.00

Stützpunktfeuerwehr

Std

CHF

80.00

Die erste Stunde wird immer voll gerechnet.

Art. 3

Unvorhergesehene Fälle

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos über die zu bezahlenden verursachergerechten Gebühren.

Art 4

Inkraftsetzung

Dieser Anhang zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr der Seegemeinden tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Weggis, den 14.07.2023

Gemeindevertreter

Gemeinde Weggis

Gemeindepräsident

Roger Dähler

Gemeinde Greppen

Gemeindepräsidentin

Claudia Bernasconi

Gemeinde Vitznau

Gemeindepräsident

Herbert Imbach

Geschäftsführer

Gemeinde Weggis

Godi Marbach

Gemeindeschreiberin

Gemeinde Greppen

Iris Brun

Gemeindeschreiberin

Gemeinde Vitznau

Petra Waldis

Feuerwehrkommission

Feuerwehr Kommandant

Hptm Peter Dahinden

Fourier

Four Markus Würsch



Anhang zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr der Seegemeinden Gebührentarif für die Verrechnung von Ölwehr- und Chemiewehreinsätze der Feuerwehr der Seegemeinden

Gestützt auf den §§ 26 ff der Verordnung über die Gebühren im Bereich des Umweltschutzes und des Gewässerschutzes des Kantons Luzern, setzt die Trägergemeinde Weggis folgenden Gebührentarif als Anhang des Feuerwehrreglement der Feuerwehr der Seegemeinden, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, fest.

Ebenfalls wird auf §§ 15 Abs 2 vom Reglement der Feuerwehr der Seegemeinden und dem §§ 94 des Feuerschutzgesetzes des Kantons Luzern abgestützt.

Als Leitfaden wird auch die Empfehlung der Gebäudeversicherung Luzern beachtet

[file:///C:/Users/AcPD.259/Downloads/Gebuehren-Tarife_Feuerwehreinsaetze_Dienstleistungen%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/AcPD.259/Downloads/Gebuehren-Tarife_Feuerwehreinsaetze_Dienstleistungen%20(1).pdf)

Art. 1

Grundsatz

- a) Die Ortsfeuerwehren leisten ihren Möglichkeiten entsprechenden Dienst. Wird das Ereignis für die Ortsfeuerwehr nicht bewältigbar, so wird der Ölwehrstützpunkt aufgeboten (besonders auf dem Vierwaldstättersee relevant, da die Feuerwehr der Seegemeinden kein Boot betreibt). In den Seegemeinden ist dies die Feuerwehr der Stadt Luzern und oder Stützpunktfeuerwehr Küsnacht.
- b) Die Einsatzkosten können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Art. 2

- a) Mannschaft

Arbeitsstunde Ortsfeuerwehr	Std	CHF	60.00
Arbeitsstunde Stützpunktfeuerwehr	Std min.	CHF	80.00

- b) Fahrzeuge

Einsatzfahrzeuge über 10 t	pro Einsatz	CHF	180.00
Einsatzfahrzeuge bis 10 t	pro Einsatz	CHF	120.00
Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t	pro Einsatz	CHF	60.00
Personenwagen	pro Km	CHF	0.70
Diverse Anhänger	pro Einsatz	CHF	60.00
Ölsperren auf Gewässer pro m/Tag	m/Tag	CHF	12.00
Ölsperren ab dem 3. Tag pro m/Tag	m/Tag	CHF	4.00
Geräte, siehe Empfehlung Gebäudeversicherung			

- c) Material

Die Finanziellen Aufwendungen für Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Absperrmaterial usw.
dazu kommt ein Zuschlag von 20% zur Abgeltung der Unkosten für Beschaffung, Lagerung und ständige Kontrolle nach Aufwand
Finanzielle Aufwendungen für Materialersatz infolge



Feuerwehr der Seegemeinden
Greppen Weggis Vitznau

Beschädigung während des Einsatzes nach Aufwand

Die Vergütung von Einsatz von Personal, Fahrzeuge, Arbeitsgeräte
und Material von Dritten z.B. Bagger nach Aufwand

d) Verpflegung bei Einsätzen nach Aufwand
Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung

Art. 3

a) Unvorhergesehene Fälle
In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des
Feuerwehrkommandos über die zu bezahlenden verursachergerechten Gebühren.

Art 4

Inkraftsetzung

Dieser Anhang zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr der Seegemeinden tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Weggis, den 14.07.2023

Gemeindevertreter

Gemeinde Weggis
Gemeindepräsident
Roger Dähler

Geschäftsführer
Gemeinde Weggis
Godi Marbach

Gemeinde Greppen
Gemeindepräsidentin
Claudia Bernasconi

Gemeindeschreiberin
Gemeinde Greppen
Iris Brun

Gemeinde Vitznau
Gemeindepräsident
Herbert Imbach

Gemeindeschreiberin
Gemeinde Vitznau
Petra Waldis

Feuerwehrkommission

Feuerwehr Kommandant
Hptm Peter Dahinden

Fourier
Four Markus Würsch